

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

03.01.2022/rem

An die

- Mitgliedsverbände
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder der Konferenz kommunaler Krankenhäuser
des Deutschen Städtetages

- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder des Arbeitskreises der Gesundheitsamtsleiterinnen
und Gesundheitsamtsleiter
- Krisenstäbe der Mitgliedstädte
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.06.14 D

Dokumenten-Nr.
U 4001

Änderungen der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) und der Coronavirus-Testverordnung (CoronaTestV) des Bundes

Kurzüberblick: Das Rundschreiben informiert über Änderungen der o. g. Verordnungen. Die Vergütung von Schutzimpfungen wurde bis inkl. 07.01.2022 auf 36 Euro erhöht. Zudem ist geplant, Regelungen in der CoronaImpfV und der CoronaTestV bezüglich der Leistungserbringung durch Apotheken anzupassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen Weihnachten und Neujahr sind Änderungen an der CoronaImpfV im Bereich der Impfung vergütung erfolgt. Zudem sind weitere Änderungen an der CoronaImpfV und der CoronaTestV insbesondere bezüglich des Tätigwerdens von Apotheken unmittelbar geplant. Auf folgende umgesetzte, bzw. geplante Änderungen weisen wir hin:

Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 29. Dezember 2021

- Diese wurde bereits am 30.12.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist rückwirkend zum 27.12.2021 in Kraft getreten.

- Wesentlicher Inhalt ist, dass die Vergütung der dort näher bezeichneten Leistungserbringer und Tätigkeiten im Zeitraum vom 27.12.2021 bis 30.12.2021 und dem Zeitraum vom 03.01.2022 bis 07.01.2022 je Anspruchsberechtigten und je Schutzimpfung 36 Euro beträgt (hierfür wären nach bisheriger Rechtslage üblicherweise 28 Euro und nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12.2021 36 Euro vorgesehen).
- Näheres findet sich beim BMG und in der Verordnung selbst. Vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html> .

Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung

- Zu dieser Änderungsverordnung der beiden Bundesverordnungen haben wir noch keine Veröffentlichung im Bundesanzeiger und ein In-Kraft-Treten festgestellt, jedoch ist damit alsbald zu rechnen. Uns liegt ein Referentenentwurf mit Stand 28.12.2021 vor (Achtung: Hier könnten sich noch Änderungen ergeben) den wir Ihnen als **Anlage** zur internen Information übersenden.
- Wesentlicher Änderungsinhalt zur CoronaimpfV ist die Aufnahme der öffentlichen Apotheken in den Kreis der Leistungserbringer nach der Coronavirus-Impfverordnung und weitere Regelungen zur Umsetzung der Beteiligung der öffentlichen Apotheken am Impfgeschehen. Die Regelung zur Vergütung für Schutzimpfungen wird für die zur Impfung berechtigten Leistungserbringer grundsätzlich einheitlich ausgestaltet.
- Bestimmte Leistungserbringer können zukünftig Testungen mit dem PoC-NAT-Testsystem auch ohne eine Beauftragung mittels Vordruckes abrechnen.
- Festlegung eines Testanspruchs für Einreisende aus Virusvariantengebieten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für das neue Jahr 2022 wünschen wir Ihnen nur Gutes, viel Gesundheit und weniger Corona.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn

Anlage